



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

AnwZ (B) 1/19

vom

4. Februar 2020

in der verwaltungsrechtlichen Anwaltssache

wegen Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer als Europäischer Rechtsanwalt

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, hat durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Kayser, die Richterin Lohmann und den Richter Dr. Paul sowie die Rechtsanwältin Schäfer und den Rechtsanwalt Prof. Dr. Schmittmann

am 4. Februar 2020

beschlossen:

Der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Anwaltsgerichtshofs des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. Juli 2019 wird als unzulässig verworfen.

Gründe:

I.

- 1 Der Antragsteller begehrt die Aufnahme in die Antragsgegnerin als Europäischer Rechtsanwalt. Dies lehnte die Antragsgegnerin mit Bescheid vom 25. März 2019, zugestellt am 8. April 2019, ab, weil der Antragsteller nach griechischem Recht Beamter sei und deshalb der Versagungsgrund des § 4 EuRAG, § 7 Nr. 8 und 10 BRAO greife. Der Anwaltsgerichtshof hat das Begehren des Antragstellers dahin ausgelegt, dass zunächst ausschließlich ein Antrag auf Prozesskostenhilfe gestellt werde, und den Antrag mangels Erfolgsaussich-

ten durch Beschluss vom 12. Juli 2019 abgelehnt. Gegen diesen dem Antragsteller am 1. August 2019 zugestellten Beschluss wendet sich der Antragsteller mit beim Anwaltsgerichtshof am 23. August 2019 eingegangenem Schriftsatz vom 17. August 2019. Hierfür beantragt er zugleich Prozesskostenhilfe.

II.

- 2 Der Senat legt das vom Antragsteller nicht eindeutig bezeichnete Rechtsmittel als Beschwerde aus, da der Antragsteller eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs und damit der dem Anwaltsgerichtshof übergeordneten Instanz begehrt.

III.

- 3 Die Beschwerde ist als unzulässig zu verwerfen; Entscheidungen der Anwaltsgerichtshöfe über die Versagung von Prozesskostenhilfe sind unanfechtbar. Da der Anwaltsgerichtshof gemäß § 112c Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 BRAO einem Obergericht gleichsteht, ist eine Anfechtung von Beschlüssen des Anwaltsgerichtshofs nur in den in § 152 Abs. 1 VwGO, § 112c Abs. 1 Satz 1 BRAO genannten Fällen statthaft. Dazu zählen Entscheidungen über die Versagung von Prozesskostenhilfe nicht (vgl. BGH, Beschluss vom 28. Juli 2016 - AnwZ (B) 3/16, juris Rn. 2 mwN; Schmidt-Räntsch in Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 3. Aufl., § 112c BRAO Rn. 305; Kiliman in Weyland, BRAO, 10. Aufl., § 112c Rn. 153).

IV.

- 4 Der Antrag auf Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren wird abgelehnt. Dabei kann dahinstehen, ob Prozesskostenhilfe für ein Beschwerdeverfahren gegen die Versagung von Prozesskostenhilfe überhaupt in Betracht kommen kann (vgl. BGH, Beschluss vom 30. Mai 1984 - VIII ZR 298/83, BGHZ 91, 311); jedenfalls fehlt es angesichts der Unzulässigkeit der Beschwerde an hinreichenden Erfolgsaussichten des Beschwerdeverfahrens (§ 112c Abs. 1 Satz 1 BRAO, § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO, § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO).

V.

- 5 Lediglich ergänzend weist der Bundesgerichtshof darauf hin, dass auch eine Auslegung und Behandlung des Begehrens des Antragstellers als Anhörungsrüge, für deren Bescheidung der Anwaltsgerichtshof zuständig wäre, nicht in Betracht kam, weil die Frist von zwei Wochen zur Einlegung der Anhörungsrüge (§ 112c Abs. 1 Satz 1 BRAO, § 152a Abs. 2 Satz 1 VwGO) nicht gewahrt ist, da der Schriftsatz des Antragstellers erst nach Ablauf des 15. August 2019 beim Anwaltsgerichtshof einging.

VI.

- 6 Zu einer Entscheidung in der Hauptsache ist der Bundesgerichtshof nicht berufen, weil es an einer diesbezüglichen erstinstanzlichen Entscheidung fehlt.

VII.

- 7 Eine Kostenentscheidung ist nicht veranlasst, da außergerichtliche Kosten im Verfahren über eine Beschwerde gegen die Versagung von Prozesskostenhilfe gemäß § 112c Abs. 1 Satz 1 BRAO, § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO, § 127 Abs. 4 ZPO nicht erstattet werden (vgl. BGH, Beschlüsse vom 17. November 2009 - VIII ZB 44/09, NJW-RR 2010, 494 Rn. 6 und vom 21. März 2019 - V ZB 111/18, juris Rn. 16).

Kayser

Lohmann

Paul

Schäfer

Schmittmann

Vorinstanz:

AGH Hamm, Entscheidung vom 12.07.2019 - 1 AGH 13/19 -